

[Wirkungen des Austritts](#)

Mit dem Wirksamwerden des Austritts aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

[Fristloser Austritt](#)

Neben dem ordentlichen/fristgemäßen Austritt kann auch ein fristloser Austritt aus dem Verein in Betracht kommen.

[Austrittserklärung](#)

Der wirksame Austritt aus dem Verein setzt eine wirksame Austrittserklärung voraus.

[Pflichten der Mitglieder](#)

Pflichten der Mitglieder müssen durch die Satzung festgelegt werden. Es reicht nicht nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

[Wiederaufnahme in den Verein](#)

Der Verein kann die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgetretenen Mitglieds ebenso gestalten wie den Ersteintritt, er kann aber auch andere Voraussetzungen festlegen.

[Sonderrechte einzelner Mitglieder](#)

Bei den Sonderrechten handelt es sich um einzelnen Mitgliedern im Verhältnis zu anderen Mitgliedern zustehende Vorrechte.

[Erwerb der Mitgliedschaft](#)

Die Mitgliedschaft wird durch Vertrag erworben.

[Ausübung der Rechte](#)

Die Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich persönlich auszuüben.

Allgemeine Rechte

Die allgemeinen Rechte der Mitglieder sind diejenigen, die allen Mitgliedern gleichmäßig zustehen.

Zwangsmitgliedschaft

Was wird als nicht zulässig angesehen?

Besonderes Aufnahmeverfahren

Die Satzung kann vorsehen, dass für den Eintritt eines neuen Mitglieds in den Verein nicht nur die Beitrittserklärung ausreichen, sondern über den Eintritt in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden werden soll.

Aufnahmepflicht

In bestimmten Fällen kann für den Verein die Pflicht bestehen, einen Beitrittswilligen auch aufnehmen zu müssen.

Beitrittserklärung

In der Regel setzt der Eintritt eines Mitgliedes in den Verein eine Beitrittserklärung voraus.

Eintrittsvoraussetzungen

Der Verein ist bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft grundsätzlich frei.

Vereinsinterne Rechtsbehelfe

Die Satzung kann vereinsinterne Rechtsbehelfe gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein vorsehen.

Vereinsstrafen: Regelungen in der Satzung

Neben dem Ausschluss aus dem Verein kann die Satzung für Verstöße gegen Mitgliedspflichten auch andere noch Sanktionen vorsehen.

[Streichung aus der Mitgliederliste](#)

Bei der Streichung aus der Mitgliederliste handelt es sich um ein vereinfachtes Ausschlussverfahren.

[Rechtsschutz](#)

Ein mit einer Vereinsstrafe belegtes Mitglied kann die Strafe gerichtlich überprüfen lassen.

[Festsetzungsverfahren](#)

An das Verfahren zur Festsetzung einer Vereinsstrafe sind dieselben Mindestanforderungen wie an das Ausschlussverfahren zu stellen.

[Rechtsschutz gegen den Vereinsausschluss](#)

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die allgemeinen Gerichte nachgeprüft werden.

[Das Ausschlussverfahren](#)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur wirksam, wenn das dafür in der Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten worden ist.

[Ausschlussgründe aus dem Verein](#)

Die Satzung sollte die Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein regeln.

[Stimmrecht der Mitglieder Ausschluss](#)

Der Ausschluss des Stimmrechts des Vereinsmitglieds ist in § 34 BGB ausdrücklich geregelt.

[Pflichtarbeitsstunden von Mitgliedern im Verein](#)

In einigen Vereinen sind Pflichtarbeitsstunden ein probates Mittel um Mitglieder zur Mitarbeit zu bewegen. Doch bei der Einführung und Durchführung sind einige Punkte zu beachten, die an dieser Stelle kurz vorgestellt werden.
